



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/174-2020#018
Datum: 16.05.2022

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Fels- und Hangsicherung Banktunnel Süd“

im Bereich der Stadt St. Goar

Bahn-km 126,110 bis 126,300

der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf

sowie

**naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der
Städte Kaub und Oberwesel**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Mitte
Frankenstraße 1-3
56068 Koblenz**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung Banktunnel Süd“ im Bereich der Stadt St. Goar zur Sicherung des Gefährdungsbereichs in Bahn-km 126,110 bis 126,300 der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf in Verbindung mit naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Städte Kaub und Oberwesel wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Bau von fünf Steinschlagbarrieren mit einer Gesamtlänge von ca. 228 m im Bereich von Bahn-km 126,080 bis 126,297 um den Gefahren durch Steinschlag und Rutschungen entgegenzuwirken,
- sonstige Anpassungsmaßnahmen einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen gemäß festgestellter Planunterlagen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
01	Erläuterungsbericht (15 Seiten)	festgestellt
02	Übersichtslageplan Maßstab 1:15000	nur zur Information
03	Lageplan Maßstab 1:500	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
04	Bauwerksverzeichnis (2 Seiten)	festgestellt
05	Grunderwerbspläne	festgestellt
05.1	Grunderwerbsplan, Bahn-km 126,110 – 126,300 Maßstab 1:1000	
05.2	Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahmen in Kaub und Oberwesel Maßstab 1:1000	
06	Grunderwerbsverzeichnis (4 Seiten)	festgestellt
07	Querschnitte 1 bis 3 Maßstab 1:200	nur zur Information
08	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Maßstab 1:1000	festgestellt
09	Naturschutzfachliche Unterlagen	
09.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht (124 Seiten)	festgestellt
09.2	12 Maßnahmenblätter	festgestellt
09.3	Bestands- und Konfliktplan Maßstab 1:1000 / 1:100000	nur zur Information
09.4	Maßnahmenübersichtsplan Maßstab 1:5000 / 1:300000	festgestellt
09.5	Maßnahmenpläne	festgestellt
09.5.1	Maßnahmenplan Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen Maßstab 1:1000 / 1:100000	
09.5.2	Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme Maßstab 1:1000 / 1:100000	
10	FFH-Unterlagen	nur zur Information
10.1	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie mit Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet „Rheinähänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (51 Seiten); Anhang 1 „Charakteristische Arten der Lebensraumtypen“ sowie Anhang 2 „Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Rheinähänge zwischen Lahnstein und Kaub“	
10.2	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie Vogelschutzgebiet VSG-5711-401 „Mittelrheintal“ (33 Seiten);	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Anhang 1 „Standarddatenbogen VSG Mittelrheintal“	
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (52 Seiten)	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht (36 Seiten) mit Anlagen sowie Kampfmittelvorerkundung	nur zur Information
13	Schall- und Erschütterungsgutachten (29 Seiten)	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3.2 Beeinträchtigungen während der Bauausführung

A.3.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und auf das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Landesfeiertagsgesetz - LFtG) hingewiesen. Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten.

Für den Vollzug der genannten Rechtsvorschriften sind jeweils die Behörden des Landes zuständig, auf dessen Territorium sich die Baustelle befindet. Vor Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 -

06.00 Uhr (§ 4 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Feiertagen (§ 1 und 3 LFtG) sind rechtzeitig vorher Ausnahmegenehmigungen nach § 14 LImSchG bzw. § 10 LFtG bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind zu treffen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die betroffenen Anwohner über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, deren Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend zu informieren. Außerdem ist für die Zeit der Bautätigkeiten ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, örtlich bekanntzugeben und dessen Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Darüber hinaus sind durch den Lärmschutzbeauftragten zur Dokumentation der tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen baubegleitende Messungen zur Beweissicherung und zum Gegensteuern bei Abweichungen von Vorgaben durchzuführen (Monitoring).

Bei einem Schwellenwert von 70 dB (A) ist für besonders schützenswerte Personengruppen, wie z. B. ältere Menschen, kranke Menschen und Schwangere, auch tagsüber Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträgerin wird zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm und Erschütterungen ausdrücklich zur Einhaltung der Zusagen verpflichtet. Die Verwaltungsvorschriften, Regeln und Maßgaben sind zu beachten.

Im Übrigen wird auf Unterlage 13 (Schall- und Erschütterungsgutachten) verwiesen.

A.3.2.2 Erschütterungen

Hinsichtlich erschütterungstechnischer Auswirkungen während der Bauzeit sind die Maßgaben der DIN 4150 zu berücksichtigen.

A.3.3 Naturschutzrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

Hiermit wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für den Bau innerhalb des FFH-Gebietes „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (5711-301) erteilt.

Der Eingriff wird gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Konzentrationswirkung zugelassen.

Für die punktuelle Zerstörung und dauerhafte Beeinträchtigung der gemäß nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotope (Schlucht- und Hangschuttwälder sowie Wärmeliebende Eichenwälder und Gebüsche) wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Hiermit wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 5 Landesverordnung für den Bau des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Mittelrheingebiet von Bingen bis Koblenz“ erteilt.

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG für die innerhalb der Rheinhänge kartierten Arten insbesondere der Bechsteinfledermaus, Großen Mausohr sowie des Hirschkäfers wird hiermit erteilt.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichung von Regelwerken

Abweichungen mit Relevanz für diese planungsrechtliche Entscheidung ergaben sich nicht.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken vor Baubeginn bzw. unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich bekannt zu geben.

Der Regionalstelle Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu

übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung enthält.

Der Baubeginn ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Stellungnahme vom 08.10.2021, Az. 4270-2161/41	zugestimmt
2.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Stellungnahme vom 08.10.2021, Az. 4270-2161/41	zugestimmt
3.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde - Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Stellungnahme vom 08.10.2021, Az. 4270-2161/41	zugestimmt
4.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 43 - Bauwesen –	zugestimmt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
	(in Abstimmung mit Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz) Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Stellungnahme vom 08.10.2021, Az. 4270-2161/41	
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz Stellungnahme vom 29.09.2021, Az. 2018_0334 1	zugestimmt
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte Referat Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz Stellungnahme vom 08.09.2021	zugestimmt
7.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz - Ingenieurgeologie - Stellungnahme vom 19.10.2021 Az. 3240-1090-21/V1 OMO, Dr. Zo, Te, Weh, mgo/pb	zugestimmt
8.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Boden – Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz Stellungnahme vom 19.10.2021 Az. 3240-1090-21/V1 OMO, Dr. Zo, Te, Weh, mgo/pb	zugestimmt
9.	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach Eberhart-Anheuser-Straße 4 55543 Bad Kreuznach Stellungnahme vom 13.09.2021, Az.: A – IV 41 Stellungnahme vom 26.10.2021, Az.: IV 41 Stellungnahme vom 19.11.2021, Az.: PFS-B009/2021-IV 45 IV 45	zugestimmt
10.	Forstamt Boppard Humperdinckstr. 4 a 56154 Boppard Stellungnahme vom 19.10.2021, Az.: 65325	zugestimmt
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH Wallstraße 88 55122 Mainz Stellungnahme vom 13.10.2021, Gz. PTI 12, Betrieb 1	zugestimmt

Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühren und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Um der Gefahr durch Steinschlag und Rutschungen entgegenzuwirken und somit die Betriebssicherheit zu gewährleisten, sind umfangreiche Sicherungsmaßnahmen des Streckenabschnittes von Bahn-km 126,110 bis 126,300 der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf notwendig.

Es ist der Bau von fünf Steinschlagbarrieren mit einer Gesamtlänge von ca. 228 m im Bereich von Bahn-km 126,080 bis 126,297 zum Auffangen von Steinschlag aus den oberen Hangbereichen sowie zum Zurückhalten von Schuttmassen vorgesehen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 01.12.2020 Az. I.NA-MI-N-MZ-P - FHSBANKTS eine planungsrechtliche Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung Banktunnel Süd“ beantragt. Der Antrag ist am 07.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt hat in der Funktion als Anhörungsbehörde die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
2.	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
3.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Koordinierungsstelle
4.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
6.	Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein
7.	Verbandsgemeindeverwaltung Loreley
8.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
9.	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
10.	Polizeipräsidium Koblenz
11.	Landesamt für Geologie und Bergbau
12.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rhl.-Pf.
13.	Vermessungs- u. Katasteramt Osteifel-Hunsrück
14.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Koblenz
15.	Forstamt Boppard
16.	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr Rhl.-Pf. Nord
17.	Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH
18.	Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH
19.	Handwerkskammer Koblenz
20.	Industrie- und Handelskammer Koblenz
21.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
22.	Bundeseisenbahnvermögen Ast. Saarbrücken
23.	Bahn-Landwirtschaft Bezirk Frankfurt/M. e.V.
24.	Bahn-Landwirtschaft Bezirk Saarbrücken e.V.
25.	DB Bahn AG DB Immobilien Region Mitte
26.	Deutsche Telekom Technik GmbH Bauleitplanung
27.	Deutsche Telekom AG
28.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
29.	Kabel Deutschland Kabel Rhl.-Pf. / Saarland GmbH & Co. KG
30.	EVM Netz GmbH
31.	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
32.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz
33.	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
34.	KEVAG Koblenzer Elektrizitätswerk u. Verkehrs-AG
35.	RheinHunsrück Wasser Zweckverband
36.	RWE Bad Kreuznach
37.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
38.	Stadt St. Goar
39.	Pfälzerwald-Verein e.V.
40.	Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V.
41.	Rheinischer Verein für Denkmalpflege u. Landschaftsschutz e.V.
42.	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
43.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
44.	Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
45.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
46.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. (GNOR)
47.	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V.
48.	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
49.	NaturFreunde Rheinland-Pfalz e. V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus Sport und Kultur
50.	POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landespflege e. V.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 31.08.2021, Gz. 45-60-00 / K-IV-1107-21
2.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverb. Rheinland-Pfalz e. V. Stellungnahme vom 01.09.2021, Gz. 22.09-468/2021 SDW
3.	Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. Stellungnahme vom 01.09.2021, Gz. 22.09-533/2021 LAG
4.	Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis Fachbereich Kreisentwicklung Untere Wasserbehörde Stellungnahme vom 29.09.2021, Az. 2121-00005-21
5.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte Stellungnahme vom 16.09.2021, Gz. CR.R-04-M(E) TÖB-FFM-21-113723/Wg
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest Stellungnahme vom 22.09.2021, Gz. PTI 12, Referent Team Betrieb 1
7.	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 25.10.2021
8.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Bergbau/Altbergbau - Stellungnahme vom 19.10.2021 Az. 3240-1090-21/V1 OMO, Dr. Zo, Te, Weh, mgo/pb

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Hydrogeologie - Stellungnahme vom 19.10.2021 Az. 3240-1090-21/V1 OMO, Dr. Zo, Te, Weh, mgo/pb
10.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Rohstoffgeologie - Stellungnahme vom 19.10.2021 Az. 3240-1090-21/V1 OMO, Dr. Zo, Te, Weh, mgo/pb
11.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Koblenz Stellungnahme vom 25.10.2021
12.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 01.09.2021, Az.: PB VI/10
13.	Verbandsgemeindeverwaltung Loreley Stellungnahme vom 28.10.2021, Az.: 2/-
14.	Stadt Kaub (durch Stellungnahme der VG Loreley vom 28.10.2021, Az.: 2/-)
15.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 19.10.2021, Az. 14-06.20
16.	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Stellungnahme vom 13.09.2021, Az. GA08_430
17.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 - Raumordnung/Landesplanung - Stellungnahme vom 08.10.2021, Az. 4270-2161/41
18.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 13.10.2021, Gz.: Netzplanung, Stellungnahme S01073443 Stellungnahme S01073429 Stellungnahme S01073476 Stellungnahme S01073444 Stellungnahme S01073460

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen, Hinweise oder Empfehlungen. Der Vorhabenträgerin liegen diese Schriftsätze vor. Sie hat deren Beachtung im Rahmen der Erwidernung zugesagt und/oder durch Ergänzung der Planungsunterlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgeräumt. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - Stellungnahme vom 08.10.2021, Az. 4270-2161/41
2.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Stellungnahme vom 08.10.2021, Az. 4270-2161/41
3.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde - Stellungnahme vom 08.10.2021, Az. 4270-2161/41
4.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 43 - Bauwesen – (in Abstimmung mit Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz) Stellungnahme vom 08.10.2021, Az. 4270-2161/41
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz Stellungnahme vom 29.09.2021, Az. 2018_0334 1
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte Referat Erdgeschichte Stellungnahme vom 08.09.2021
7.	Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis Fachbereich Kreisentwicklung Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 29.09.2021, Az. 2121-00005-21
8.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Boden – Stellungnahme vom 19.10.2021 Az. 3240-1090-21/V1 OMO, Dr. Zo, Te, Weh, mgo/pb
9.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Ingenieurgeologie – Stellungnahme vom 19.10.2021 Az. 3240-1090-21/V1 OMO, Dr. Zo, Te, Weh, mgo/pb

Lfd. Nr.	Bezeichnung
10.	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach Stellungnahme vom 13.09.2021, Az.: A – IV 41 Stellungnahme vom 26.10.2021, Az.: IV 41 Stellungnahme vom 19.11.2021, Az.: PFS-B009/2021- IV 45 IV 45
11.	Forstamt Boppard Stellungnahme vom 19.10.2021, Az.: 65325
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 13.10.2021, Gz. PTI 12, Betrieb 1
13.	Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein Stellungnahme vom 25.10.2021

Keinerlei Rückäußerung wurde im Verfahren von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
2.	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
3.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Naturschutzbehörde - Beirat für Naturschutz –
4.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege
5.	Bundeseisenbahnvermögen Ast. Saarbrücken
6.	Bahn-Landwirtschaft Bezirk Frankfurt/M. e.V.
7.	Bahn-Landwirtschaft Bezirk Saarbrücken e.V.
8.	Handwerkskammer Koblenz
9.	Industrie- und Handelskammer Koblenz
10.	Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück
11.	Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH
12.	Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH
13.	Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
14.	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr Rheinland-Pfalz Nord
15.	Polizeipräsidium Koblenz
16.	Stadt St. Goar
17.	EVM Netz GmbH
18.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz
19.	KEVAG Koblenzer Elektrizitätswerk u. Verkehrs-AG
20.	RheinHunsrück Wasser Zweckverband
21.	RWE Bad Kreuznach
22.	Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V.
23.	Rheinischer Verein für Denkmalpflege u. Landschaftsschutz e.V.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
24.	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

Der Leitungsbetreiber Kabel Deutschland, Kabel Rhl.-Pf. / Saarland GmbH & Co. KG war unter den ermittelten Anschriften nicht zu erreichen.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen wurden auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Verwaltungsstelle Oberwesel, Rathausstr. 6, 55430 Oberwesel sowie in der Verbandsgemeinde Loreley im Verwaltungsgebäude in der Friedrichstraße 12 in 56338 Braubach vom 26.08.2021 bis einschließlich 27.09.2021 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in ortsüblicher Weise von der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein am 12.08.2021 in ihrem Amtsblatt (Ausgabe Nr. 32/2021) und in der Verbandsgemeinde Loreley in ihrem Amtsblatt (Nr. 33/2021) am 20.08.2021 bekannt gemacht.

Ende der Einwendungsfrist war bei den Gemeinden und beim Eisenbahn-Bundesamt der 27.10.2021.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen am 26.08.2021 per email gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet.

Es ist eine gemeinsame Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. und der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. eingegangen. Es wurden weder Einwände noch Anregungen vorgetragen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet, da es im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den darauf erfolgten Erwidern der Vorhabenträgerin keiner ergänzenden Sachverhaltsaufklärung bedurfte.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt hat auf Grundlage des novellierten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Schreiben vom 27.02.2021, Gz. 55190-551ppw/174-2020#018, in der die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestätigt wurde, abgeändert (Schreiben vom

04.05.2022, Gz. 55190-551ppw/174-2020#018), da nun alle Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b UVPG in Form eines Baus einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die eine Fläche von weniger als 2.000 m² in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG) ohne Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 zu sein, von der Vorprüfungspflicht befreit sind. Somit kann die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung ergehen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die bestehende Felsböschung ist latent steinschlag- und felssturzgefährdet. Felsanschnitte – insbesondere Überhänge - sind nachbruchgefährdet. Im Bereich der Trockenmauern kam es zur Bildung von Hangschuttfächern. Bei Starkregen besteht daher eine Gefährdung durch Rutschungen, die ebenso von den Hangschuttdecken ausgehen kann. Die Ausbruchmassen bzw. Bruchkörper können den Bahnkörper erreichen und stellen somit eine Gefährdung des sicheren Fahrbetriebes dar. Eine bauliche Sicherung der Böschung unter Einhaltung aktueller technischer Standards ist für die Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Strecke daher zwingend notwendig. Mit der Herstellung der geplanten Steinschlagbarrieren soll der Steinschlag aus dem oberen Hangbereich sowie das Zurückhalten von Schuttmassen erreicht werden.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass sie die Bauarbeiten im Tageszeitraum (7.00 h bis 20.00 h) ausführen wird. Die für die nächstgelegenen Gebäude maßgebenden Immissionsrichtwerte werden bei den einzelnen Baulärmsituationen (BLS) aufgrund der Tagarbeit und wegen der großen Entfernung der Immissionsorte von mehr als 100 m eingehalten.

Die in Kapitel A.3.2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz von Anwohnern in der Umgebung der Baustelle und den Zuwegungen zur Baustelle vor Beeinträchtigungen aus Baulärm.

Sie enthalten darüber hinaus Hinweise zum Vollzug der gesetzlichen Regelungen einschließlich der Abstimmung mit den dazu zuständigen Behörden.

B.4.3 Erschütterungen

Für das Bauvorhaben sind nur Bohr- und Montagearbeiten vorgesehen. Es finden keine Ramm- oder erschütterungsintensive Verdichtungsarbeiten statt. Auch aufgrund des Abstands der nächstgelegenen Bebauung mit einer Entfernung von mehr als 100 m ist sichergestellt, dass die Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 nicht überschritten werden.

Besondere Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sind daher nicht erforderlich.

B.4.4 Begründung naturschutzrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird, im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sowie durch die Einhaltung der im Beteiligungsverfahren aufgestellten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen kann der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme sowie auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist ein Bericht zur Bestätigung der frist- und sachgerechten Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes „Mittelrheintal“ (5711-401) und FFH- Gebietes „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (5711-301). In Bezug auf das Vogelschutzgebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten. Für das FFH Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ lässt sich feststellen, dass durch die Inanspruchnahme der prioritären Lebensraumtypen 9180 „Schlucht und Hangmischwald“ und 40A0 „Peripannonische Gebüsche“ eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung findet überwiegend nur bauzeitlich, aber auch im Zuge späterer Unterhaltungsmaßnahmen statt. Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen sowie von fehlenden Alternativen kann das Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden. Zusätzlich wurden innerhalb der Planung geeignete Maßnahmen zur Kohärenzsicherung auf größeren Fläche nachgewiesen, um dem Zeitverzug in der Habitatentwicklung Rechnung zu tragen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Bauvorhabens und im Hinblick auf die Sicherheit und eine störungsfreie Abwicklung des Eisenbahnbetriebes kann eine Ausnahmegenehmigung für das vorhandene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop ausgesprochen werden.

In den vorgelegten Antragsunterlagen ist der Nachweis geführt worden, dass unter Beachtung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme zuzüglich Kontrolle der Baustellenabwicklung durch eine auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrene Person das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände weitgehend vermieden werden kann. Falls es durch nicht beeinflussbare Gegebenheiten innerhalb des Baujahrs zum Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen kommt, kann aufgrund der Kleinflächigkeit eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 erteilt werden.

In Bezug auf das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Eigenarten und Schönheit des Rheintales mit seinen noch weitgehend naturnahen Hängen im Landschaftsschutzgebiet „Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz“ zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahme mit Vorgaben zu Materialqualität und Farbwahl sowie die Ersatzmaßnahmen „Offenhaltung Hardungsberg“ und „Waldumwandlung Damscheid“ stellen allerdings

geeignete Ausgleichsmaßnahmen auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 5 Landesverordnung kann daher erteilt werden.

Der Bau der beantragten Fangzäune, die als Alternative mit den geringsten Beeinträchtigungen der hochwertigen Hang- und Felsbereiche geplant wurden, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich. Insgesamt sind die in den Antragsunterlagen des Vorhabens aufgeführten Maßnahmen zur Kompensation und Kohärenz geeignet die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der vorliegenden Schutzgebiete und des Landschaftsbildes zu kompensieren. Weitere Schutzgebiete sind durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Die EIV-Nummer als Objektkennung für das rheinland-pfälzische Kompensationsregister lautet: EIV-1651651812437

B.4.5 Abweichungen vom Regelwerk

Für die o. g. Abweichungen vom Regelwerk liegen die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen vor.

B.4.5.1 Unternehmensinterne Genehmigung (UiG)

Da eine Baugrunderkundung des tieferen Untergrundes zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung bzw. im Zuge der Vorplanung aus fachtechnischer, wirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Sicht nicht zielführend und auch z. T. nicht umsetzbar ist, hat die DB Netz AG unter Beteiligung der fachlich zuständigen Stelle der DB AG, Systemverbund Bahn – Beschaffung, Produktbereich Bauliche Anlagen, Technik Bauliche Anlagen - am 12.08.2008 eine UiG für die Durchführung einer reduzierten Baugrunderkundung ohne die Erstellung von direkten Aufschlüssen (Kernbohrungen und Schürfen) für Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen im Rhein- und Moseltal erteilt.

B.4.5.2 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

In der Ril 836.0507 „Felsböschungen“ ist vorgegeben, dass alle Anker, Krallplatten und Schutznetze vor Korrosion geschützt werden müssen. Von dieser Vorgabe wird

bei der gewählten Ausführung geringfügig dahingehend abgewichen, dass einzelne freiliegende Stahlbauteile unverzinkt eingebaut werden. Die Korrosion der unverzinkten Stahlbauteile wird mittels eines Abrostungszuschlages berücksichtigt. Eine entsprechend notwendige Zustimmung im Einzelfall wurde von der DB ProjektBau GmbH mit Schreiben vom 25.08.2004, Gz. G.B-MI-TP FFM 2 G05 Di beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt und mit Schreiben vom 13.04.2005, Gz. 21.43 lbzb (172/04) (ZiE) erteilt.

B.4.6 Begründung der Variantenentscheidung

Grundsätzlich sind bei den Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zwei Vorgehensweisen zu unterscheiden:

1. Beseitigung der Gefährdungsursache vor Ort und
2. Verhinderung von Schadensfolgen durch Abwendung der Gefahr

1. Beseitigung der Gefährdungsursache vor Ort

Bei der Beseitigung der Gefährdungsursache vor Ort werden Steinschlagereignisse unmittelbar an der Gefährdungsstelle, z. B. durch konstruktive Fixierung bzw. durch Abtragung der absturzgefährdeten Massen, verhindert.

Durch konstruktive Maßnahmen werden die sturzgefährdeten Massen in ihrer vorhandenen Position gesichert, z. B. durch Umgurtungen, Netzbespannungen, Vernagelungen oder örtliche Spritzbetonplomben.

Mit Ausnahme von großflächigen Spritzbetonschalen stellen diese Sicherungsmaßnahmen einen relativ schonenden Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Landschaftsbild und die Lebensräume von Pflanzen und Tieren bleiben

weitgehend erhalten, jedoch durch aufliegende Bauteile wie Netzbespannungen beeinträchtigt.

Durch Abtragung der Gesteinsmassen kann an lokal begrenzten Punkten die Beseitigung der Gefahrenstellen erfolgen. So können z. B. stark aufgelockerte Felsbereiche kontrolliert abgetragen oder Böschungen abgeflacht werden, so dass die resultierende Böschung eine erhöhte Standsicherheit aufweist und Massenbewegungen verhindert. Jedoch ist diese Variante immer mit einem gravierenden Eingriff in das Landschaftsbild und in Lebensräume von Pflanzen und Tieren verbunden und deswegen nur lokal begrenzt sinnvoll.

2. Verhinderung von Schadensfolgen

Hierbei werden die Sturzereignisse vor Erreichen der Bahnstrecke abgefangen oder umgeleitet und somit die Gefahr abgewandt.

Abstürzende Massen können durch statisch wirkende Bauwerke (z. B. Mauern, Gabionenwände, Prallwände, Überbauungen), dynamisch wirkende Bauwerke (z. B. Steinschlagbarrieren; i. e. Fangzäune) oder ingenieurbioologische Verbausysteme (z. B. Spreitlagen, Faschinen oder Matten) abgefangen werden.

Die dynamischen Fangsysteme zeichnen sich durch ihre Effizienz aus und können auch für sehr hohe Aufschlagenergien ausgelegt werden. Zudem können die dynamischen Zaunsysteme sehr gut an die Geländeunebenheiten angepasst werden. Gleichwertige statische Fangsysteme lassen sich aufgrund ihrer großen Abmessungen bei beengten Verhältnissen nicht realisieren.

Ingenieurbioologische Verbausysteme können weder große Felsbrocken noch dicke Schuttflächen (Muren) aufhalten und stellen keine echte Alternative dar. Die aufnehmbaren Energien sind sehr gering und lassen sich rechnerisch nicht nachweisen.

Eine Überbauung des Verkehrsweges ist eine sehr kostenintensive Lösung, die das Landschaftsbild und die Lebensräume von Pflanzen und Tieren stark beeinträchtigen kann.

Im Ergebnis der Planung wurde daher der Einbau von fünf Steinschlagbarrieren mit einer Gesamtlänge von ca. 228 m im Bereich von Bahn-km 126,080 bis 126,297 als

wirksamste und dabei mit dem geringsten Eingriff verbundene Sicherungsmaßnahme ausgewählt um den Gefahren durch Steinschlag und Rutschungen entgegenzuwirken und damit eine Gefahr für den Eisenbahnbetrieb zu verhindern. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Abwägungsentscheidung ausdrücklich zu eigen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühren und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 16.05.2022

Az.551ppw/174-2020#018

VMS-Nr. 3450354

Im Auftrag